



Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

St. Gallen, den 22. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich namens und im Auftrage des

Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beschwerdeführer (BF)

STAATSRECHTLICHE BESCHWERDE

gegen den

Entscheid des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 18. April 2006

(SBK.2006.14/eb)

betreffend

Zustellung einer Strafbefehlskopie an den Anzeigerstatter

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax Nr. +41 71 242 66 52

PC-Konto 90-64927-4

Dr. iur. Frank Th. Petermann
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

iur. Mitarbeiterin:
lic. iur. Christa Rempfler

CH-9006 St. Gallen-Schweiz
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag



mit folgendem

RECHTSBEGEHREN:

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben,
unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Verfahrensrechtlicher Antrag:

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

BEGRÜNDUNG:

I. FORMELLES

A. Auftretensberechtigung und Vollmacht

Der Unterzeichnete ist im St. Galler Anwaltsregister eingetragen und darf vor Bundesgericht auftreten. Er ist gehörig bevollmächtigt, auf erstes Verlangen wird eine schriftliche Vollmacht nachgereicht.

B. Gegenstand der Beschwerde

Anfechtungsobjekt ist der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 18. April 2006. Dieser kantonal letztinstanzliche Beschwerdeentscheid liegt bei. **act. 1**



C. Fristwahrung

Der angefochtene Beschwerdeentscheid vom 18. April 2006 ist am 21. April 2006 beim BF eingegangen. Die am 22. April 2006 zu laufen begonnene Beschwerdefrist von 30 Tagen läuft am 22. Mai 2006 ab. Die vorliegende Beschwerde erfolgt daher fristgerecht.

D. Legitimation

Der BF ist in eigenen, rechtlich geschützten aktuellen und praktischen Interessen verletzt, seine Legitimation gemäss Art. 88 OG ist daher zu bejahen. Denn durch das Anfechtungsobjekt wird der Beschwerdeführer in seinen folgenden verfassungsmässigen Rechten verletzt: Anspruch auf rechtliches Gehör, Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes und der Medienfreiheit.

II. MATERIELLES

A. Sachverhalt:

1. Mit Datum vom 22. August 2005 reichte der BF dem kantonalen Veterinäramt eine Anzeige ein mit folgendem Wortlaut:

Hiermit erstatten wir Anzeige gegen

Hermann und Anita Kaufmann, Im Mätli 93, 5454 Bellikon

wegen Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzvorschriften:

1. Verbotene Anbindehaltung eines Pferdes
2. Tierquälerische Kaninchenkastenhaltung in zu engen Abteilen und ohne den gemäss Art 24b Abs 1 lit c TSchV vorgeschriebenen Rückzugsbereich.
3. Schweinemast ohne ausreichende Beschäftigung. Ueberbelegte Buchten: es können teilweise nicht alle Tiere gleichzeitig fressen (Fressplatzbreite



gemäss Tabelle 12 der TSchV). Zudem sind die Tiere zum Teil stark verkotet, was Artikel 2 des TSchG verletzt und eine starke Vernachlässigung der Tiere im Sinne von Artikel 25 TSchV darstellt.

Gemäss Gutachten Niggli (www.vgt.ch/vn/0303/Gutachten-Niggli.pdf) stellt die Anbindehaltung von Pferden eine Vorschriftswidrigkeit dar, ohne täglichen Auslauf wird zudem der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt. Wir haben die Angezeigten am 5. August 2005 schriftlich auf das Verbot der Anbindehaltung von Pferden hingewiesen, die Missachtung dieses Verbotes erfolgt spätestens seit diesem Zeitpunkt vorsätzlich.

Wir werden den Fall nächste Woche veröffentlichen.

Wir ersuchen Sie, die nötigen Massnahmen zu veranlassen und die Anzeige zusammen mit Ihren Feststellungen an die Strafbehörde weiterzuleiten.

Die Strafbehörde ersuchen wir, gestützt auf BGE 124 IV 234 sowie auf das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm) um Zustellung des Schlussentscheides.

Mit freundlichen Grüssen

Erwin Kessler

2. Am 26. Januar 2006 verlangte der BF mit folgendem Email die Zustellung des inzwischen ergangenen Strafbefehls:

Date: Thu, 26 Jan 2006 17:51:35 +0100

From: "Erwin Kessler" <kessler.e@c9c.org>

To: bezirksamt.baden@ag.ch <bezirksamt.baden@ag.ch>

Subject: Entscheid Kaufmann Bellikon

Guten Tag,

ich ersuche Sie, in meiner Eigenschaft als Anzeigeerstatter, mir eine Kopie



des Entscheides im Strafverfahren Kaufmann, Bellikon, zuzustellen.

Rechtsgrundlage für dieses Begehren:

Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm, BGE 124 IV 234)

Betreffend Zustellung einer Kopie:

Entscheid des Thurgauer Obergerichtes vom 6. Oktober 2004 in Sachen Dr Erwin Kessler gegen Bezirksamt Bischofszell (www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm).

Besten Dank

Erwin Kessler

3. Mit Verfügung vom 6. Februar 2006 verweigerte das Bezirksamt Baden die verlangte Zustellung einer Entscheidkopie mit der Begründung, dem BF komme im Verfahren gegen Kaufmann keine Parteistellung zu, weshalb er gemäss § 196 Abs. 1 keinen Anspruch auf Zustellung des Entscheides habe. Auf die vom BF geltend gemachte Rechtsgrundlage für sein Gesuch ging das Bezirksamt Baden mit keinem Wort ein.
4. Der BF erhob hierauf Beschwerde an das Obergericht mit dem Rechtsbegehren, das Bezirksamt Baden sei anzuweisen, ihm eine Kopie des Strafbefehls gegen Hermann Kaufmann zuzustellen.
5. Das Obergericht wies die Beschwerde ab.



B. Beschwerdegründe:

Verletzung des rechtlichen Gehörs

6. Das Bezirksamt Baden würdigte die vom BF geltend gemachte Rechtsgrundlage mit keinem Wort und berief sich einzig und ohne Begründung auf untergeordnetes kantonales Recht. Damit wurde das rechtliche Gehör verletzt.

Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes (Artikel 6 EMRK) sowie der Medienfreiheit (Artikel 10 EMRK)

7. Gemäss Praxis des EGMR müssen EMRK-Garantien praktische Wirkung haben, sie dürfen nicht nur theoretische Garantien auf dem Papier bleiben.
8. Das Bundesgericht hat dem Öffentlichkeitsgebot bei Verfahren ohne öffentliche Verhandlung mit dem BGE 124 IV 234 Rechnung getragen und auf S. 240 in Erw. 3 lit. e) erwogen:

„Nach der Lehre und Rechtsprechung ist Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II Genüge getan, wenn das Strafurteil öffentlich bekanntgemacht wird; dazu genügt die Auflage der Urteile bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, den vollständigen Text des Urteils einsehen oder sich eine Kopie erstellen lassen kann (Urteil des EGMR i.S. Sutter, Ziff. 31 ff.; BGE 115 V 244 E. 4d/aa). [Hervorhebung durch den BF].“
9. Das Bezirksamt sowie die Vorinstanz haben diese Rechtsprechung, auf die sie vom BF ausdrücklich hingewiesen wurden, willkürlich missachtet.



10. Das Obergericht bejaht zwar das grundsätzliche Einsichtsrecht des BF, verweigert jedoch die Zustellung einer Kopie mit der Behauptung, der BF pflege die Urteile im Internet zu veröffentlichen, was die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletze.
11. Zutreffend ist, dass in den VgT-Medien (Zeitschriften "VgT-Nachrichten", "ACUSA-News", Website www.vgt.ch, www.acusa.ch, Email-Newsletter) regelmässig über tier- und konsumentenschutzrelevante Gerichtsverfahren berichtet wird. Diese Berichterstattung über Gerichtsverfahren ist durch die Medienfreiheit geschützt. Indem das Obergericht mit seinem Entscheid ausdrücklich eine Einschränkung der Berichterstattung über Strafverfahren bezweckt, ist sowohl das Öffentlichkeitsgebot für Strafverfahren (Art. 6 EMRK, Art. 30 BV) wie auch die Medienfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 17 BV) verletzt.
12. Gemäss konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) müssen für Grundrechtseingriffe kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Massnahme muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig sein. Zumindest die zweite und die dritte Voraussetzung ist in casu nicht erfüllt:

Notwendigkeit der Massnahme

Die Massnahme ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht notwendig, da hierfür andere wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Klage gestützt auf Art. 28 ff. ZGB und Datenschutzgesetz).

Verhältnismässigkeit

Die Verweigerung einer Entscheidkopie ist eine untaugliche Massnahme, um die Persönlichkeitsrechte Verurteilter zu schützen, denn auch ohne eine Kopie, lediglich aufgrund der Einsichtnahme kann das Urteil veröffentlicht werden, weil das Erstellen von Notizen bis hin zur vollständigen Abschrift des ganzen Strafbefehls während der Einsichtnahme mangels gesetzlicher Grundlage nicht verboten werden kann. Analog kann an öffentli-

chen Gerichtsverhandlungen die ganze Verhandlung mitstenografiert oder auf einem Laptop mitgeschrieben werden. Die Verweigerung der Zustellung einer Kopie des vermutlich nur zwei Seiten umfassenden Strafbefehles stellte deshalb eine untaugliche Massnahme dar - eine blossе Schikane zur Beschränkung der Wahrnehmung des Öffentlichkeitsgebotes und der Medienfreiheit. *(Das Motiv ist klar: Der BF berichtet regelmässig darüber, wie Tierquälereien mit Freisprüchen oder Trinkgeldbussen geschützt werden. Justizkritik ist für die Justiz unbequem und die Versuchung deshalb für die Justiz gross, ihre Macht dazu zu missbrauchen, sich vor Kritik zu schützen. Genau deshalb ist das Öffentlichkeitsgebot in der EMRK geschützt worden.)*

Jeder untaugliche Eingriff in Grundrechte ist unverhältnismässig, weil eine echte Abwägung konfligierender Grundrechte im vornherein zu Ungunsten einer untauglichen Massnahme ausfallen muss.

13. In BGE 124 IV 239, Erw. d, hält das Bundesgericht fest, dass angesichts der Bedeutung, welche der öffentlichen Urteilsverkündung insbesondere in Strafsachen im Allgemeinen zukomme, mit Bezug auf Einschränkungen dieses Rechts strenge Massstäbe anzulegen seien. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von Strafverfahren ist nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig. Weitergehende Einschränkungen - so auch diejenige im angefochtenen Entscheid - verletzen Artikel 6 und 10 EMRK.
14. Aufgrund des Gesagten bedeutet die Zustellung einer Strafbefehlskopie nicht mehr und nicht weniger, als dem BF einen sinnlosen Reiseaufwand zu ersparen. Zu Recht hat das Thurgauer Obergericht in einem unter www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm veröffentlichten wegleitenden Urteil schon bei einer kürzeren Wegdistanz als in casu die Verweigerung einer Kopie als unverhältnismässig beurteilt, weil dieser Einschränkung keine relevanten öffentlichen Interessen gegenüberstehen, schon gar keine überwiegenderen.



15. Auch mit Arbeitsökonomie lässt sich der angefochtene Entscheid nicht rechtfertigen. Nicht nur für den BF, auch für das Bezirksamt wäre die Zustellung einer Kopie des vermutlich nur zwei Seiten umfassenden Strafbefehls weniger aufwändig als das von der Vorinstanz angeordnete Verfahren, bestehend aus Fristansetzung zur Einsichtnahme, Anmeldung und Durchführung der Einsichtnahme.
16. Die Begründung der Vorinstanz in Erwägung 2 am Ende, „Bei öffentlichen Verhandlungen mit Urteilseröffnung ist es selbstverständlich unumgänglich, dass Interessierte an den Verhandlungsort reisen und das Urteil dort zur Kenntnis nehmen; es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei einem vorausgehenden nicht öffentlichen Verfahren [mit Strafbescheid] nicht zugemutet werden soll.“, erweist sich als Schikane im eigentlichen Sinne, nämlich als böswillig bereitete Schwierigkeit: Im Gegensatz zu einem Strafbefehl können über eine öffentliche Verhandlung mit Urteilseröffnung keine Kopien (*für ca. 40 Rp./Seite!*) erstellt werden.
17. Der prozessuale Antrag betreffend aufschiebende Wirkung bezieht sich auf die im angefochtenen Entscheid verfügte Fristansetzung zur Einsichtnahme in den Strafbefehl.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler

Beilagen:

act. 1 der angefochtene Entscheid
dreifach mit Kostennote

SBK.2006.14 / eb
(ST.2005.7788)
Art. 32

Entscheid vom 18. April 2006

Besetzung
Oberrichter Marbet, Präsident
Oberrichter Wuffli
Oberrichter Richli
Gerichtsschreiber Wildi

**Beschwerde-
führer** **Dr. Erwin Kessler**, geboren am 29.02.1944, von Zürich, Walthausen und
Thundorf TG, im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Anfechtungs-
gegenstand** Verfügung des Bezirksamts Baden vom 6. Februar 2006
betreffend Zustellung einer Strafbefehlskopie i.S. X. an Erwin Kessler
(Anzeiger)

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Aufgrund einer Meldung des Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) wurde beim Landwirt X. eine unangemeldete Kontrolle der Tierhaltung durchgeführt. Weil festgestellt wurde, dass die Schweine- und Kaninchenhaltung nicht den Vorschriften entsprach, wurde er verurteilt.

1.2.

Nach durchgeführter Untersuchung wurde X. mit Strafbefehl des Bezirksamts Baden vom 3. Januar 2005 wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Art. 2 TSchG, Art. 3 TSchG, Art. 5 TSchV, Art. 24 TSchV, Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG) mit einer Busse von Fr. 300.-- bestraft. Der Strafbefehl wurde X. am 4. Januar 2006 zugestellt und ist rechtskräftig.

2.

2.1.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2006 verlangte Erwin Kessler die Zustellung einer Kopie des Strafbefehls.

2.2.

Mit Verfügung vom 6. Februar 2006 wies das Bezirksamt Baden das Begehren ab mit der Begründung, dem Gesuchsteller komme keine Parteistellung zu.

3.

Mit Postaufgabe vom 9. Februar 2006 reichte Erwin Kessler gegen die Verfügung innert gesetzlicher Frist Beschwerde ein mit dem Antrag, es sei dem Beschwerdeführer eine Kopie des Strafbefehls zuzustellen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, ist aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 14 Abs. 1 des UNO-Pakt II ein Strafurteil öffentlich zu verkünden. Dies gilt auch dann, wenn das vorausgehende Strafverfahren nicht öffentlich durchgeführt worden ist. Dort sowie auch im Strafbefehls-Verfahren genügt allerdings, wenn das Urteil für einige Zeit auf der Kanzlei für Interessierte aufliegt, bzw. wenn einem Berechtigten auf besonderes Ersuchen hin Einsicht in das Urteil gewährt

wird. Der Interessierte muss ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme geltend machen, wobei wegen der Bedeutung, die der öffentlichen Urteilsverkündung zukommt, mit Bezug auf Einschränkungen dieses Einsichtsrechts strenge Massstäbe anzulegen sind. Ein solches Interesse ist jedenfalls für den Anzeiger ohne weiteres zu bejahen. Grundsätzlich besteht Anspruch auf Einsichtnahme in das vollständige, ungekürzte und nicht anonymisierte Urteil; Einschränkungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn bei besonderen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen die Öffentlichkeit ausnahmsweise auch von den Verhandlungen ausgeschlossen werden könnte (zum Ganzen: BGE 124 IV 237 ff. Erw. 3). Ein Anspruch auf Aushändigung einer Urteilskopie besteht indessen nicht (BGE 124 IV 240 Erw. 3).

2.

Dem Gesuchsteller ist demnach Gelegenheit zu geben, in der Kanzlei des Bezirksamts Baden, unter Aufsicht, den nicht anonymisierten Strafbefehl einzusehen. Eine Kopie ist ihm indessen nicht auszuhändigen, zumal er die ergangenen Urteile im Internet zu veröffentlichen pflegt und damit die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Die Auffassung des Obergerichts Thurgau im Entscheid vom 6. Oktober 2004, es mache keinen Sinn, Kessler nach Bischofszell fahren und Einsicht in den Strafbescheid nehmen zu lassen, (weshalb er ihm in Kopie zuzustellen sei), resp. der Anklagekammer des Kantons Bern im Beschluss vom 31. Januar 2006 (es sei Kessler nicht zuzumuten, von Tuffwil TG nach Burgdorf zu reisen, weshalb ihm ein anonymisiertes Urteil zuzustellen sei), wird von der Beschwerdekammer des aargauischen Obergerichts nicht geteilt. Solche Reisen sind durchaus zumutbar. Bei öffentlichen Verhandlungen mit Urteilsöffnung ist es selbstverständlich unumgänglich, dass Interessierte an den Verhandlungsort reisen und das Urteil dort zur Kenntnis nehmen; es ist nicht einzusehen, weshalb ihnen dies bei einem vorausgehenden nicht öffentlichen Verfahren nicht zugemutet werden soll.

3.

Zusammenfassend ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, sich innert einer anzusetzenden Frist von einem Monat anzumelden und den Strafbefehl auf der Kanzlei des Bezirksamts Baden (unter Aufsicht) einzusehen. Eine Kopie des Strafbefehls ist ihm nicht auszuhändigen. Macht der Beschwerdeführer innert der angesetzten Frist von seinem Recht nicht Gebrauch, gilt es als verwirkt.

4.

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Hälfte der obergerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen, und es ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 30.-- auszurichten.

Die Beschwerdekammer erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird das Bezirksamt Baden angewiesen, Erwin Kessler Gelegenheit zu geben, innert einer anzusetzenden Frist von einem Monat den Strafbefehl auf der Kanzlei des Bezirksamts in Baden einzusehen. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt es als verwirkt.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 300.--, der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 62.--, zusammen Fr. 362.--, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte mit Fr. 181.-- auferlegt.

4.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Entschädigung von Fr. 30.-- für seine Parteikosten auszurichten. Diese Parteikostenvergütung wird mit den auferlegten Verfahrenskosten verrechnet.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
das Bezirksamt Baden

Mitteilung an:
die Obergerichtskasse

Aarau, 18. April 2008

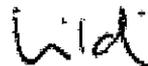
**Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen**

Der Präsident:



Marbet

Der Gerichtsschreiber:



Wildi





Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

St. Gallen, den 22. Mai 2006

Kostennote

in Sachen

Staatsrechtliche Beschwerde

gegen den

**Entscheid des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 18. April 2006
(SBK.2006.14/eb)**

betreffend

Zustellung einer Strafbefehlskopie an den Anzeigerstatter

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Instruktion und Studium | 400.-- |
| Besprechung mit Mandant | 50.-- |
| Redaktion Entwurf | 1'000.-- |
| Besprechung mit Mandant | 200.-- |
| Revision Entwurf | 200.-- |
| Barauslagen pauschal | 50.-- |
| Zwischentotal | 1'900.-- |
| 7,6 % MWSt. | 144.40 |
| Total | 2'044.40 |

Mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler

lic./iur. HSG Rolf W. Rempfler
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax Nr. +41 71 242 66 52

PC-Konto 90-64927-4

Dr. iur. Frank Th. Petermann
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

iur. Mitarbeiterin:
lic. iur. Christa Rempfler

CH-9006 St. Gallen-Schweiz
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag